16. Wahlperiode 15. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/5469 –

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Nicht erst seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftund Schenkungsteuer vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02, veröffentlicht am
31. Januar 2007) ist diese Steuer zu einem wichtigen steuerpolitischen Thema
geworden. Bereits zur Bundestagswahl 2002 hatte die FDP den Erlass der
Erbschaft- und Schenkungsteuer auf das Betriebsvermögen unter der Voraussetzung gefordert, dass der Betrieb fortgeführt wird. Danach sollte die auf das
Betriebsvermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer pro Jahr der
Fortführung des Betriebs um ein Zehntel erlassen werden. Am 4. Mai 2005
hatte die damalige rot-grüne Bundesregierung dieses Modell mit dem Entwurf
eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge im Grundsatz übernommen. Wegen des vorzeitigen Endes der 15. Wahlperiode des Deutschen
Bundestages ist dieser Gesetzentwurf nicht mehr abschließend beraten worden.

In der laufenden 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat die Koalition aus CDU/CSU und SPD den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge in veränderter Form als Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge eingebracht. Sie hat dieses Gesetzesvorhaben aber sogleich mit dem Argument wieder "auf Eis gelegt", zunächst müsse das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden. Nachdem durch diese Entscheidung das der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde liegende Bewertungssystem für verfassungswidrig erklärt worden ist, arbeiten die Finanzminister der Länder an einer Reform der Bewertungsregeln. Die Beratung des Gesetzentwurfs zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge ist vom Deutschen Bundestag deshalb noch nicht aufgenommen worden.

Inzwischen haben die Koalitionsfraktionen einen heftigen Grundsatzstreit über die Erbschaft- und Schenkungsteuer geführt, weil aus der Fraktion der CDU/CSU heraus die Frage nach der weiteren Existenz dieser Steuer gestellt worden ist. Dabei haben der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion und der SPD-Vorsitzende mit einer Beendigung der gegenwärtigen Koalition gedroht, falls sich die CDU/CSU-Fraktion einer Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer verweigern sollte. Nunmehr sind die Koalitionsfraktionen übereingekommen,

im Herbst dieses Jahres eine reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuer zu beschließen.

Vor dem Hintergrund dieses Grundsatzstreits, der noch nicht erfolgten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge und der Vereinbarung der Koalitionsfraktionen zu einer Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer fragen wir die Bundesregierung:

- 1. Wie hat sich das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in den einzelnen Jahren seit 1990 entwickelt:
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt,
 - b) in den alten Bundesländern und in den neuen Bundesländern jeweils insgesamt,
 - c) in den einzelnen Bundesländern?

Angaben über die Entwicklung des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens in Mio. Euro enthalten die nachfolgenden Tabellen. Der Ausweis entsprechender Daten vor dem Jahr 1991 ist nicht sinnvoll möglich.

		Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen in Mio. Euro							
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	244,9	212,4	257,3	305,3	311,9	347,6	311,0	383,1	464,8
Bayern	238,8	255,2	289,7	390,9	412,8	410,1	438,6	444,8	700,5
Hessen	113,0	185,3	170,4	119,6	135,6	176,6	194,9	225,7	222,9
Niedersachsen	79,4	101,2	113,9	129,2	140,5	182,4	145,0	164,1	206,4
Nordrhein-Westfalen	357,5	507,0	420,4	508,0	503,4	514,7	557,7	633,9	759,8
Rheinland-Pfalz	87,4	69,4	66,6	71,4	69,3	120,0	35,6	76,0	156,1
Saarland	9,0	7,6	9,2	9,7	5,6	9,9	11,9	17,5	27,9
Schleswig-Holstein	47,1	42,6	40,4	37,0	45,6	57,4	45,8	154,1	81,8
Bremen	18,9	18,2	23,2	20,7	21,8	31,3	71,2	-16,7	30,9
Hamburg	72,7	64,9	71,5	59,9	59,7	96,9	100,4	189,3	201,7
Berlin	76,7	80,8	79,0	107,9	83,3	99,5	137,5	160,1	168,1
Bundesgebiet West	1 345,2	1 544,7	1 541,4	1 759,5	1 789,4	2 046,2	2 049,5	2 431,8	3 020,9
Brandenburg	0,5	1,1	2,4	3,9	6,4	5,7	5,7	4,7	6,9
Mecklenburg- Vorpommern	0,1	0,6	1,5	2,0	2,1	1,7	2,9	2,3	2,7
Sachsen	0,8	1,4	7,5	9,3	10,0	11,0	9,8	11,2	15,2
Sachsen-Anhalt	0,5	0,5	2,0	2,5	3,3	4,3	3,7	4,9	4,3
Thüringen	0,6	0,6	1,7	1,6	3,2	3,7	4,6	4,3	5,8
Bundesgebiet Ost	2,4	4,3	15,2	19,3	24,9	26,3	26,6	27,4	34,8
Bundesgebiet insgesamt	1 347,6	1 549,0	1 556,5	1 778,8	1 814,3	2 072,5	2 076,1	2 459,2	3 055,7

		Erbschaft-	und Schenk	ungsteuerai	ıfkommen i	n Mio. Euro	1
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Baden-Württemberg	503,3	426,1	469,5	470,1	556,5	568,1	661,0
Bayern	620,6	612,1	660,4	769,7	1 123,8	1 011,9	838,4
Hessen	260,8	283,1	215,4	386,2	310,8	415,7	326,4
Niedersachsen	235,6	220,7	203,9	211,8	237,9	256,0	288,7
Nordrhein-Westfalen	738,0	825,9	890,8	876,8	1 044,2	1 014,7	850,6
Rheinland-Pfalz	118,6	147,0	103,8	122,0	354,4	240,3	170,9
Saarland	31,0	33,3	27,0	21,8	35,5	24,3	27,2
Schleswig-Holstein	74,9	96,5	82,0	111,7	176,1	145,0	145,5
Bremen	23,6	34,6	27,5	26,3	35,0	38,3	32,8
Hamburg	182,9	143,0	136,6	172,3	192,7	157,2	155,7
Berlin	154,0	206,5	164,7	155,4	166,2	167,2	202,7
Bundesgebiet West	2 943,2	3 028,4	2 981,5	3 324,0	4 233,2	4 038,8	3 699,9
Brandenburg	8,7	10,3	8,9	11,8	9,3	16,9	17,0
Mecklenburg- Vorpommern	3,0	3,1	3,2	4,4	5,0	5,2	6,9
Sachsen	14,7	15,0	13,5	17,5	19,8	19,4	22,7
Sachsen-Anhalt	6,3	6,5	7,4	8,0	7,9	8,4	9,1
Thüringen	5,7	5,4	6,2	7,1	8,1	7,9	7,1
Bundesgebiet Ost	38,4	40,3	39,2	48,8	50,2	57,8	62,7
Bundesgebiet insgesamt	2 981,6	3 068,7	3 020,7	3 372,8	4 283,4	4 096,7	3 762,6

- 2. Welche Anteile am gesamten Steueraufkommen hatte das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen in diesen Jahren
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt,
 - b) in den alten Bundesländern und in den neuen Bundesländern jeweils insgesamt,
 - c) in den einzelnen Bundesländern?

Die jeweiligen Anteile sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Steuern insgesamt in Mrd. Euro	338,4	374,1	383,0	402,0	416,3	409,0	407,6	425,9	453,1
Anteil Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer in %	0,40	0,41	0,41	0,44	0,44	0,51	0,51	0,58	0,67

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Steuern insgesamt in Mrd. Euro	467,3	446,2	441,7	442,2	442,8	452,1	488,4
Anteil Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer in %	0,64	0,69	0,68	0,76	0,97	0,91	0,77

		Anteil der Erbschaftsteuer an den Einnahmen der Länder lt. Kassenstatistik in $\%$ *								
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	
Baden-Württemberg	1,38	1,14	1,35	1,67	1,60	1,75	1,60	1,81	2,08	
Bayern	1,25	1,26	1,36	1,80	1,85	1,78	1,90	1,84	2,75	
Hessen	1,10	1,61	1,42	1,03	1,18	1,43	1,62	1,72	1,55	
Niedersachsen	0,72	0,86	0,94	1,04	1,08	1,37	1,10	1,20	1,46	
Nordrhein-Westfalen	1,25	1,62	1,34	1,63	1,51	1,52	1,67	1,81	2,06	
Rheinland-Pfalz	1,58	1,16	1,08	1,17	1,05	1,80	0,54	1,11	2,15	
Saarland	0,58	0,46	0,53	0,58	0,33	0,55	0,67	0,97	1,47	
Schleswig-Holstein	1,20	1,00	0,90	0,79	0,92	1,18	0,94	2,98	1,59	
Bremen	1,10	0,96	1,27	1,10	1,18	1,75	3,74	-0,95	1,59	
Hamburg	1,31	1,13	1,23	1,05	1,02	1,56	1,66	2,83	2,80	
Berlin	1,59	1,28	1,07	1,28	1,04	1,30	1,73	1,98	1,98	
Bundesländer West	1,20	1,27	1,23	1,40	1,37	1,53	1,55	1,74	2,05	
Brandenburg	0,04	0,06	0,11	0,14	0,14	0,14	0,13	0,11	0,15	
Mecklenburg- Vorpommern	0,01	0,04	0,09	0,11	0,07	0,06	0,10	0,08	0,08	
Sachsen	0,03	0,04	0,18	0,19	0,13	0,15	0,13	0,15	0,19	
Sachsen-Anhalt	0,03	0,03	0,08	0,09	0,07	0,09	0,08	0,10	0,09	
Thüringen	0,04	0,03	0,08	0,06	0,08	0,09	0,11	0,10	0,13	
Bundesländer Ost	0,03	0,04	0,12	0,13	0,10	0,11	0,11	0,11	0,14	

 $^{^{\}ast}$ Einnahmen der Länder vor Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

	Anteil der	Anteil der Erbschaftsteuer an den Einnahmen der Länder lt. Kassenstatistik in % *						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Baden-Württemberg	2,19	1,93	2,20	2,14	2,50	2,56	2,75	
Bayern	2,33	2,41	2,61	3,08	4,34	3,90	3,01	
Hessen	1,74	2,01	1,63	2,89	2,40	3,17	2,16	
Niedersachsen	1,61	1,56	1,55	1,58	1,70	1,81	1,81	
Nordrhein-Westfalen	1,95	2,46	2,48	2,63	3,08	2,92	2,30	
Rheinland-Pfalz	1,63	2,14	1,54	1,76	4,93	3,35	2,17	
Saarland	1,56	1,75	1,58	1,23	2,02	1,31	1,38	
Schleswig-Holstein	1,45	1,89	1,68	2,17	3,63	2,88	2,61	
Bremen	1,27	1,99	1,57	1,40	1,88	2,11	1,63	
Hamburg	2,45	2,14	2,00	2,43	2,68	2,13	1,84	
Berlin	1,79	2,60	2,17	2,03	2,07	2,06	2,24	
Bundesländer West	1,94	2,14	2,12	2,38	2,98	2,81	2,36	

	Anteil der	Anteil der Erbschaftsteuer an den Einnahmen der Länder lt. Kassenstatistik in % *						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Brandenburg	0,18	0,22	0,21	0,28	0,21	0,39	0,36	
Mecklenburg- Vorpommern	0,09	0,10	0,11	0,15	0,17	0,18	0,22	
Sachsen	0,18	0,19	0,19	0,24	0,27	0,27	0,28	
Sachsen-Anhalt	0,13	0,14	0,17	0,19	0,18	0,20	0,20	
Thüringen	0,13	0,12	0,16	0,17	0,20	0,20	0,17	
Bundesländer Ost	0,15	0,16	0,17	0,21	0,21	0,26	0,25	

^{*} Einnahmen der Länder vor Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

3. Welchen Wert hat das jährlich vererbte Vermögen insgesamt?

Daten der amtlichen Statistik liegen hierzu nicht vor.

4. Welcher Anteil des jährlich vererbten Vermögens wird besteuert?

Es liegen keine Daten der amtlichen Statistik zum jährlich vererbten Vermögen vor.

5. Welchen Wert hat dieser besteuerte Anteil des vererbten Vermögens?

Laut Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 liegt der Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bei Erwerben von Todes wegen bei rund 12,2 Mrd. Euro. Dieser Wert des steuerpflichtigen Erwerbs kann jedoch nicht mit dem Verkehrswert gleichgesetzt werden.

6. Wie viele Todesfälle gibt es in Deutschland pro Jahr und welcher Anteil davon führt zu einer tatsächlichen Erbschaftsteuerpflicht?

In Deutschland gibt es pro Jahr zwischen 820 000 und 850 000 Todesfälle. Für das Jahr 2002 waren es laut der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes 841 686 Verstorbene.

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 sind 56 784 Nachlässe erfasst, die im Jahr 2002 veranlagt wurden, darunter 7 757 Nachlässe, bei denen der Erblasser 2002 gestorben ist.

Der Anteil der Nachlässe, die im Jahr 2002 zur Erbschaftsteuer veranlagt wurden, an den Todesfällen 2002 insgesamt beträgt ca. 7 Prozent.

Der Anteil der Nachlässe, die im Jahr 2002 zu einer Erbschaftsteuer veranlagt wurden und bei denen der Erblasser 2002 gestorben ist, an den Todesfällen 2002 insgesamt beträgt ca. 1 Prozent.

7. Wie viele der jährlichen Schenkungen führen tatsächlich zu einer Steuerpflicht?

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 sind 34 347 Schenkungen enthalten, davon führten 26 622 Schenkungsfälle zu einer Steuerpflicht. Es ist

jedoch davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Schenkungen nicht in der Statistik enthalten ist, da insbesondere die rechtliche Würdigung durch die zuständige Landesfinanzverwaltung zu dem Ergebnis geführt hat, dass keine sachliche Steuerpflicht besteht.

8. Welcher Anteil

- a) der steuerpflichtigen Erwerbe,
- b) der festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer

bezog sich nach der letzt verfügbaren Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auf Erwerbe von Todes wegen und welcher Anteil auf Schenkungen?

Folgende Anteile der steuerpflichtigen Erwerbe bzw. der festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer bezogen sich nach der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 auf Erwerbe von Todes wegen und auf Schenkungen:

	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer
	Fä	lle	9/	6
Erwerb von Todes wegen	123 399	122 713	80,7	81,1
Schenkungen	29 496	28 622	19,3	18,9
Insgesamt	152 895	151 335	100	100

9. Welche Anteile der steuerpflichtigen Erwerbe/Nachlässe bezogen sich auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen und übriges Vermögen?

Die Anteile der einzelnen Vermögensarten an den steuerpflichtigen Nachlässen können der folgenden Tabelle aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 entnommen werden:

		Vermögensarten 1)					
	Nachlass- gegenstände	land- und forstwirtsch. Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	Übriges Vermögen		
1 000 EUR	19 111 415	81 123	5 765 959	1 493 731	11 770 604		
Anteil in %	100	0,4	30,2	7,8	61,6		

¹⁾ nach Berücksichtigung von spezifischen Abschlägen und Freibeträgen der jeweiligen Vermögensart

10. Welches Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen erbrachten die einzelnen Vermögensarten?

Zum Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen, gegliedert nach den einzelnen Vermögensarten, liegen keine amtlichen Daten vor.

11. Wie verteilten sich die steuerpflichtigen Erwerbe zahlen- bzw. wertmäßig auf die verschiedenen Größenklassen der Erwerbe?

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 verteilen sich die steuerpflichtigen Erwerbe bzw. das Steueraufkommen zahlen- bzw. wertmäßig wie folgt auf die verschiedenen Größenklassen der Erwerbe:

Steuerpflichtiger Erwerb	Erwerbe in	nsgesamt		
von bis unter EUR	Steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer		
	Anzahl d	er Fälle		
unter 10 000	41 800	40 931		
10 000 - 50 000	59 557	58 967		
50 000 - 100 000	21 135	20 904		
100 000 - 200 000	14 332	14 181		
200 000 – 300 000	5 712	5 651		
300 000 – 500 000	4 323	4 290		
500 000 – 2,5 Mio.	4 468	4 435		
2,5 Mio. – 5 Mio.	437	435		
5 Mio. und mehr	233	229		
Insgesamt	151 997	150 023		
	Wertmäßige Verteilung in 1 000 EUR			
unter 10 000	191 491	26 407		
10 000 – 50 000	1 501 282	193 678		
50 000 - 100 000	1 490 883	240 875		
100 000 – 200 000	2 018 200	314 079		
200 000 – 300 000	1 383 318	207 093		
300 000 – 500 000	1 659 696	282 003		
500 000 – 2,5 Mio.	4 387 377	786 674		
2,5 Mio. – 5 Mio.	1 497 897	225 800		
5 Mio. und mehr	2 829 352	515 950		
Insgesamt	16 959 496	2 792 559		

^{12.} Welches Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen erbrachten die Erwerbe nach Größenklassen?

Vergleiche Antwort zu Frage 11.

13. In wie vielen Fällen ist in den einzelnen Steuerklassen (I, II, III) der höchste Steuersatz (30 Prozent, 40 Prozent, 50 Prozent) zur Anwendung gekommen?

Laut Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 ist der höchste Steuersatz (30 Prozent, 40 Prozent, 50 Prozent) in den einzelnen Steuerklassen (I, II, III) in den folgenden Fällen zum Tragen gekommen:

Steuerklasse I (30 %): 12 Fälle Steuerklasse II (40 %): 0 Fälle Steuerklasse III (50 %): 0 Fälle

14. Wie viele Fälle fielen in den einzelnen Steuerklassen in die vierte und fünfte Tarifstufe?

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 fielen folgende Fälle in den einzelnen Steuerklassen in die vierte und fünfte Tarifstufe:

Steuerklasse I	(19 %):	2 230 Fälle
Steuerklasse I	(23 %):	87 Fälle
Steuerklasse II	(27 %):	515 Fälle
Steuerklasse II	(32 %):	12 Fälle
Steuerklasse III	(35 %):	Fälle ¹⁾
Steuerklasse III	(41 %):	11 Fälle

¹⁾ Die Angabe unterbleibt zur Wahrung des Statistikgeheimnisses.

15. Welches Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen erbrachten die einzelnen Steuerklassen?

Zum Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen trugen die einzelnen Steuerklassen laut Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 wie folgt bei (Angaben jeweils in 1 000 Euro):

Steuerklasse I:	1 453 561	festgesetzte Steuer
Steuerklasse II:	641 991	festgesetzte Steuer
Steuerklasse III:	696 531	festgesetzte Steuer
Insgesamt:	2 792 083	festgesetzte Steuer

16. Welches Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen erbrachte in den einzelnen Steuerklassen die vierte und fünfte Tarifstufe?

Folgendes Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen fiel laut Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 in den einzelnen Steuerklassen in die vierte und fünfte Tarifstufe:

Steuerklasse I	(19 %):	480 280	Steuer in 1 000 Euro
Steuerklasse I	(23 %):	121 087	Steuer in 1 000 Euro
Steuerklasse II	(27 %):	126 942	Steuer in 1 000 Euro
Steuerklasse II	(32 %):	23 972	Steuer in 1 000 Euro
Steuerklasse III	(35 %):		Steuer in 1 000 Euro ¹⁾
Steuerklasse III	(41 %):	30 952	Steuer in 1 000 Euro

¹⁾ Die Angabe unterbleibt zur Wahrung des Statistikgeheimnisses.

17. Welchen Wert erreichten die Steuerbegünstigungen für das Betriebsvermögen in Form von Freibeträgen und Freibetragsanteilen gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG?

Der Wert der Steuerbegünstigungen für das Betriebsvermögen nach § 13a ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) beträgt laut Erbschaftund Schenkungsteuerstatistik 2002 rund 1,6 Mrd. Euro.

Aufgegliederte Daten nach den Absätzen 1 und 2 des § 13a ErbStG liegen nicht vor.

18. Welchen Wert erreichten die Steuerbegünstigungen für das Betriebsvermögen in Form von Bewertungsabschlägen gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG?

Vergleiche Antwort zu Frage 17.

19. In welchen Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wird eine Erbschaft- und Schenkungsteuer erhoben?

Von den 30 OECD-Ländern erheben lediglich Australien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Portugal, Schweden und die Slowakische Republik keine Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Allerdings werden in Kanada fiktive Veräußerungsgewinne, die im Todesfall des Erblassers entstehen, im Rahmen seiner Einkommensteuer besteuert. Mexiko erhebt für Grundstücke, die im Rahmen einer Erbschaft übergehen, eine Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 Prozent, und in Portugal unterliegen seit Abschaffung der Erbschaftsteuer unentgeltliche Vermögensübertragungen einer Stempelsteuer in Höhe von 10 Prozent. Hiervon sind allerdings Ehegatten und direkte Verwandte in auf- und absteigender Linie befreit.

20. In welchen Mitgliedstaaten der OECD (Schweiz: in welchen Kantonen) wird keine Erbschaft- und Schenkungsteuer erhoben?

Von den 26 Schweizer Kantonen existiert lediglich im Kanton Schwyz keine Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der Kanton Luzern erhebt zwar eine Erbschaft-, aber keine Schenkungsteuer.

Bezüglich der Erhebung von Erbschaft- und Schenkungsteuer in den OECD-Mitgliedstaaten vgl. Antwort zu Frage 19.

21. In welchen Mitgliedstaaten der OECD (Schweiz: in welchen Kantonen) ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer innerhalb der letzten zehn Jahre abgeschafft worden?

In den letzten zehn Jahren wurde die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Portugal (ab 2004), Schweden (ab 2005) und in der Slowakischen Republik (ab 2004) abgeschafft. In Italien wurde sie zwar 2001 abgeschafft, jedoch 2006 wieder eingeführt.

22. Wie ist die Abschaffung in diesen Fällen begründet worden?

Portugal wollte ein politisches Signal setzen, indem es Übertragungen durch Erbfall und Schenkung innerhalb der engsten Familie (auf Ehegatten und direkte Verwandte in auf- und absteigender Linie) steuerlich freistellte.

Schweden wollte mit der Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer einer Steuerflucht reicher Privatleute entgegenwirken.

In der Slowakischen Republik erfolgte die Abschaffung im Rahmen einer umfassenden Reform des Steuersystems (Einführung eines einheitlichen Steuersatzes für die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer).

In Italien wurde die Abschaffung 2001 mit dem geringen Steueraufkommen bei gleichzeitig hohem Verwaltungsaufwand begründet; ungeachtet dessen wurde sie nach dem Regierungswechsel im Jahr 2006 wieder eingeführt.

23. In welchen Mitgliedstaaten der OECD steht die Abschaffung oder eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer bevor?

In Frankreich soll nach den Plänen der neuen Regierung die Erbschaftsteuer dahingehend geändert werden, dass künftig mehr als 90 Prozent der Bürger von dieser Steuer befreit sind.

In Österreich hat das Verfassungsgericht mit Urteil vom 7. März 2007 entschieden, dass die Erbschaftsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist. Bemängelt wurde der Ansatz inländischer Grundstücke mit dem dreifachen Einheitswert. Das Erbschaftsteuergesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 (Reparaturfrist) außer Kraft. Die Regierungsparteien haben vereinbart, die Reparaturfrist nicht zu nutzen und das Gesetz somit auslaufen zu lassen. Noch nicht entschieden ist, ob dies auch für die Schenkungsteuer gilt, da ein ähnliches Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgericht noch anhängig ist.

In der Tschechischen Republik soll nach einer Regierungserklärung vom 17. Januar 2007 die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft werden. Eine Umsetzung ist bislang nicht erfolgt.

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 7. November 2006 (Pressemitteilung vom 31. Januar 2007) entschieden, dass die derzeitigen Bewertungsvorschriften, die zu den Privilegierungen von Betriebsvermögen und Grundbesitz führen, nicht mit der Verfassung vereinbar sind. Dem Gesetzgeber wurde eine Frist bis 31. Dezember 2008 zur verfassungskonformen Regelung der Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung gesetzt; bis dahin gilt das bisherige Recht weiter.

24. In welchen Ländern gibt es eine völlige Freistellung des Vermögensübergangs bei Ehegatten?

Wie bewertet die Bundesregierung dieses?

Eine völlige Freistellung des Vermögensübergangs bei Vererbung an den Ehegatten gibt es in Dänemark, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg (sofern gemeinsame Nachkommen vorhanden sind), Polen, der Tschechischen Republik, den USA und in allen Schweizer Kantonen mit Ausnahme der Kantone Genf und Jura.

Eine Freistellung bei Schenkungen unter Ehegatten gibt es in Dänemark, Großbritannien, Irland, Norwegen, Polen, den USA und in allen Schweizer Kantonen mit Ausnahme der Kantone Genf und Jura.

Es steht der Bundesregierung nicht zu, diese Steuerregimes zu bewerten.

25. In welchen Ländern gibt es eine völlige Freistellung des Vermögensübergangs bei Kindern?

Wie bewertet die Bundesregierung dieses?

Eine völlige Freistellung des Vermögensübergangs bei Vererbung an Kinder gibt es in Polen, der Tschechischen Republik sowie in allen Schweizer Kantonen mit Ausnahme der Kantone Appenzell-Innerrhoden, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Waadt. In Luxemburg sind Kinder für Erbanfälle in Höhe des gesetzlichen Erbteils steuerbefreit.

Eine völlige Freistellung bei Schenkungen an Kinder gibt es in Polen sowie in allen Schweizer Kantonen mit Ausnahme der Kantone Appenzell-Innerrhoden, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Waadt.

Eine völlige Freistellung des Vermögensübergangs an Kinder durch Vererbung oder Schenkung stellt somit OECD-weit eine absolute Ausnahme dar. Es steht der Bundesregierung allerdings nicht zu, diese Steuerregimes zu bewerten.

26. In welchen Ländern der OECD gibt es eine Freistellung bei Betriebsübergängen?

Eine grundsätzliche Freistellung bei der Übertragung von Betrieben im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung gibt es nur in Großbritannien, jedoch beschränkt auf bestimmte Betriebe/Beteiligungen: Beteiligungen an nicht eingetragenen Gewerbebetrieben, Mehrheitsbeteiligungen an Handelsgesellschaften oder Beteiligungen an nicht börsennotierten Handelsgesellschaften.

27. Welchem erbschaft- und schenkungsteuerlichen Belastungsniveau unterliegen kleinere bzw. größere Vermögensübertragungen in Deutschland im internationalen Vergleich?

Die effektive Erbschaftsteuerbelastung hängt vom konkreten Einzelfall ab, da sie sich insbesondere aus dem Zusammenwirken von Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Zahlungsmodalitäten und nationalen Besonderheiten ergibt. Daher sind allgemein gültige Aussagen über die Höhe der deutschen Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich nicht möglich.

Für internationale Vergleiche lässt sich alternativ die Höhe des Erbschaftsteueraufkommens als Anteil an den staatlichen Einnahmen oder am Bruttoinlandsprodukt heranziehen. Hierbei zeigt sich, dass der deutsche Anteil von 0,53 Prozent an den Gesamteinnahmen des Jahres 2005 im Vergleich zu wichtigen anderen Staaten wie Großbritannien (0,71 Prozent), Frankreich (1,18 Prozent), Spanien (0,71 Prozent), USA (0,92 Prozent) oder Niederlande (0,86 Prozent) als moderat einzuschätzen ist. Ähnliches gilt für den Anteil des Erbschaftsteueraufkommens am Bruttoinlandsprodukt. Hierbei ergab sich 2005 für Deutschland eine vergleichsweise niedrige Quote von 0,18 Prozent. Deutlich höhere Quoten wurden in Frankreich (0,52 Prozent) und den Niederlanden (0,34 Prozent) erreicht; auch Dänemark (0,21 Prozent), Spanien sowie die USA (jeweils 0,25 Prozent) und Großbritannien (0,26 Prozent) wiesen höhere Quoten auf.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass nicht wenige wohlhabende deutsche Staatsbürger, darunter Inhaber bedeutender Unternehmen, aus erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gründen ihren Wohnsitz ins Ausland, insbesondere in die Schweiz und nach Österreich, verlegt haben?

Die Beweggründe für eine Wohnsitzverlegung ins Ausland können vielfältiger Natur sein. Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, welche Bedeutung die Erbschaft- und Schenkungsteuer für diesbezügliche Entscheidungen im Einzelfall hatte.

29. Um wie viele Fälle handelt es sich nach Schätzung der Bundesregierung (Angabe der Größenordnung reicht aus)?

Fallzahlen sind nicht bekannt. Eine Wohnsitzverlegung allein aus erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gründen dürfte nur in seltenen Einzelfällen gegeben sein.

30. Welchen Wert haben die betroffenen Erwerbe?

Eine Wohnsitzverlegung ins Ausland erfüllt keinen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Tatbestand, dementsprechend existieren hierzu keine Daten.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Verlust von Kapitalstock aus volkswirtschaftlicher Sicht?

Da keine gesicherten Daten vorliegen, ob es zu einer nennenswerten Kapitalverlagerung aus erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gründen kommt, ist eine Beurteilung nicht möglich.

32. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die aus diesen Wegzügen resultierenden jährlichen Steuerausfälle (Lohn- und Einkommensteuer einschließlich Kapitalertragsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)?

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 30 und 31.

33. Befürchtet die Bundesregierung weitere Wohnsitzverlagerungen wohlhabender deutscher Staatsbürger nach Österreich, wenn dort, wie vorgesehen, die Erbschaft- und Schenkungsteuer im Jahr 2008 ausläuft?

Da die Erbschaft- und Schenkungsbesteuerung nur eine denkbare Einflussgröße für Wohnsitzverlagerungen deutscher Staatsbürger ins Ausland ist, wird kein Verlagerungsschub erwartet.

34. Welche Grenzen findet das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in der Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes?

Die Bundesregierung verweist auf die einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

35. Wie schätzt die Bundesregierung den Umverteilungseffekt der Erbschaftund Schenkungsteuer ein?

Wie bereits der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen ist, beträgt der Anteil des Erbschaftsteueraufkommens am Gesamtaufkommen der Steuern nur zwischen 0,5 und 1 Prozent. Aus diesem Grund ist der Umverteilungseffekt allenfalls als gering einzuschätzen.

36. Reichen die gegenwärtigen persönlichen Freibeträge nach § 16 Absatz 1 ErbStG (Ehegatten 307 000 Euro, Kinder 205 000 Euro) aus, bei Ehegatten und Kindern den Erwerb eines "normalen" Einfamilienhauses auch in städtischen Bezirken – z. B. in München, Stuttgart, Hamburg oder Frankfurt/M. – von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freizustellen?

Nach Wohneigentumsstudien von Infratest betrugen die Durchschnittspreise für Eigenheime und Eigentumswohnungen im Jahr 2006 in den alten Ländern 187 000 Euro und in den neuen Ländern 142 000 Euro. Die durchschnittliche Objektgröße betrug dabei rund 125 qm (alte Länder) und annähernd 120 qm (neue Länder). Somit ist mit den gegenwärtig geltenden persönlichen Freibeträgen der durchschnittliche Wert für Eigentumswohnungen und Eigenheime abgedeckt.

37. Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass der Erwerb eines "normalen" Einfamilienhauses nach einer Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auch in städtischen Bezirken – z. B. in München, Stuttgart, Hamburg oder Frankfurt/M. – von dieser Steuer freigestellt wird?

Die Bundesregierung will die Reform der Erbschaftsteuer so ausgestalten, dass auch künftig Erbschaften im Wert eines durchschnittlichen Einfamilienhauses bei Ehegatten und Kindern von der Erbschaftsteuer verschont bleiben.

38. Hält die Bundesregierung die Versorgungsfreibeträge nach § 17 ErbStG (Ehegatten 256 000 Euro, Kinder zwischen 10 300 Euro und 52 000 Euro) in Anbetracht der Notwendigkeit, verstärkt privat für das Alter vorzusorgen, noch für ausreichend?

Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

39. Wie schätzt die Bundesregierung die Erfassungsquote bei Kunstgegenständen, Sammlungen, Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuck u. Ä. ein?

Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor.

40. Findet in diesen Bereichen eine wirksame Kontrolle statt?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Länderfinanzbehörden auch in diesem Bereich nach Recht und Gesetz verfahren.

41. Ist insoweit der Grundsatz der Belastungsgleichheit gewahrt?

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 39 und 40.

42. Wie hoch sind die Erhebungskosten der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Verhältnis zum Aufkommen dieser Steuer in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt und in den einzelnen Ländern?

Wie hoch sind die Erhebungskosten anderer Steuern?

Wie hoch sind die Erhebungskosten bei den Steuerpflichtigen?

Wie viel Personal ist mit der Festsetzung und Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschäftigt?

Die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer obliegt den Ländern. Aktuelle Informationen zur Beantwortung der Fragen liegen der Bundesregierung nicht vor.

43. Tritt die Bundesregierung dafür ein, dass Höherbewertungen im Bewertungsrecht als Folge des genannten Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses zur Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht zu einer generellen Erhöhung dieser Steuer, d. h. einer Aufkommenserhöhung, genutzt werden?

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform soll das gegenwärtige Aufkommen mindestens erhalten bleiben.

44. Ist es mit dem Erfordernis der Steuergerechtigkeit vereinbar, wenn wegen einer Schonung insbesondere des "normalen" Einfamilienhauses und des Betriebsvermögens die Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastung bei den nicht begünstigten Erwerben entsprechend erhöht wird, um das als notwendig erachtete Steueraufkommen zu sichern?

Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

45. Hält die Bundesregierung nach der anstehenden Neubewertung der Immobilien Maßnahmen zur (teilweisen) Verschonung des Grundbesitzes bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für gerechtfertigt, weil auch Vermieter – durch regelmäßig anfallende Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen – wie Betriebsinhaber zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen?

Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

46. Liegen insofern die vom Bundesverfassungsgericht für eine Verschonung genannten "ausreichenden Gemeinwohlgründe" vor?

Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

47. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer die bei den Immobilien vorhandenen steuerlichen Sonderbelastungen (Grundsteuer, Grunderwerbsteuer) durch Verschonungsregelungen anzuerkennen?

Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

48. Ist der gemeine Wert als allgemeine Orientierungsmarke zu erreichen, wenn bei der Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auch künftig Ertragswerte angesetzt werden?

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen nur dann gewährleistet, wenn sich das Gesetz auf der Bewertungsebene am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel orientiert. Wie das auch bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gewährleistet werden kann, muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

49. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, ob und wenn ja, wie Schulden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach einer Neuregelung des Bewertungsrechts sich beim Erben in gleicher Weise wertmindernd auswirken werden wie nach geltendem Recht?

Wie Schulden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe behandelt werden, ist vorrangig bei der Bewertung der Betriebe zu prüfen. Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

50. Besteht für die Bundesregierung ein Junktim zwischen dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 und der Beibehaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Ein Junktim besteht nicht.

51. Falls ja, welcher sachliche Zusammenhang besteht zwischen beiden Komplexen?

Siehe Antwort zu Frage 50.

52. Wie viele Unternehmen mit wie vielen Arbeitsplätzen werden in der Bundesrepublik Deutschland jährlich im Erbgang oder vorab aus Altersgründen weitergegeben?

Amtliche Daten liegen hierzu nicht vor.

53. Wird einem nicht an der Börse notierten Unternehmen Kapital entzogen, wenn ein Erbe auf den Wert des Betriebes Erbschaftsteuer zahlen muss?

Die Frage lässt sich nicht allgemein beantworten. Es hängt davon ab, ob der Erbe die Erbschaftsteuer aus nicht betrieblich gebundenem Vermögen aufbringen kann.

54. Wird den börsennotierten Aktiengesellschaften in Deutschland durch die Erbschaftsteuer Kapital entzogen, wenn ein Erbe Aktien veräußert, um seine Erbschaftsteuerschuld zu bezahlen?

Nein

55. Hält die Bundesregierung daran fest, den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft treten zu lassen, wenn die Reform der Erbschaftund Schenkungsteuer zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt?

Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

56. Falls ja, ist das mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vereinbar?

Siehe Antwort zu Frage 55.

57. Hält die Bundesregierung die in § 13 des – vor der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingebrachten – Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorgesehene Freigrenze für Betriebsvermögen in Höhe von 100 000 Euro noch für angemessen, wenn im Anschluss an diese Entscheidung das Bewertungsrecht verändert wird und es dabei zu einer generellen Höherbewertung des Betriebsvermögens kommt?

Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

58. Wie würde in diesem Fall ein Freibetrag statt der Freigrenze wirken?

Bei einem Freibetrag unterliegt stets nur der den Freibetrag übersteigende Wert des Vermögens der Besteuerung.

59. In welchen Fällen bedeutet die vorgeschlagene Freigrenze eine Verschlechterung gegenüber geltendem Recht in Anbetracht der Tatsache, dass der Freibetrag für das Betriebsvermögen von 225 000 Euro und der Bewertungsabschlag von 35 Prozent nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge entfallen sollen?

Für sich betrachtet führte der Wegfall des Freibetrags und des Bewertungsabschlags in allen Fällen, in denen das begünstigte Vermögen die Freigrenze übersteigt, zunächst zu einer höheren Bemessungsgrundlage. Da aber die daraus resultierende höhere Steuer auf begünstigtes Vermögen gestundet wird und nach zehn Jahren Betriebsfortführung vollständig erlöschen soll, ergeben sich daraus in der Regel keine Verschlechterungen.

60. Hält die Bundesregierung die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Fortführungsklausel, nach der das sog. Abschmelzmodell nur greift, wenn der Betrieb "in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang" (insbesondere gemessen am Umsatz, Auftragsvolumen, Betriebsvermögen und an der Zahl der Arbeitnehmer) fortgeführt wird, auch dann für gerechtfertigt, wenn der Übernehmer des Betriebs aufgrund äußerer Umstände (z. B. Umsatzrückgang in Konjunkturkrise, veränderte Wettbewerbsverhältnisse) gezwungen ist, den Betrieb umzustrukturieren bzw. aufgrund von Insolvenz aufzugeben?

Dies muss im Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

- 61. Welche Vergünstigungen entfallen nach diesem Gesetzentwurf gegenüber geltendem Recht beim Übergang von Betrieben, die die Fortführungsklausel nicht oder nicht für die vollen zehn Jahre erfüllen können?
- 62. Welche Höherbelastungen können sich dadurch ergeben?
- 63. Hält die Bundesregierung dies für gerechtfertigt?

Die Fragen 61 bis 63 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Nach geltendem Recht fallen bei einem Verstoß gegen die Behaltensregelungen innerhalb des Fünfjahreszeitraums die Begünstigungen durch Freibetrag/Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG und die Tarifermäßigung nach § 19a ErbStG mit Wirkung für die Vergangenheit weg. Die entsprechend erhöhte Steuer muss der Erwerber entrichten. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge soll bei einem Verstoß gegen die Behaltensregelungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur die noch nicht durch Zeitablauf erloschene Steuer fällig werden. Eine Behaltensregelung ist gerechtfertigt, weil diese den dauerhaften Erhalt der Steuerbegünstigung an die Verwirklichung des Begünstigungsziels koppelt. Ob sich daraus Höherbelastungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

64. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass wegen der Fortführungsklausel, nach der das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse zu wahren ist, notwendige Umstrukturierungen nach der Betriebsübernahme verschoben werden oder unterbleiben?

Die Eckwerte zur Reform der Erbschaftsbesteuerung sollen in den kommenden Monaten von den Ländern mit Unterstützung des Bundes erarbeitet werden. Konkrete Ergebnisse bleiben abzuwarten.

65. Trifft die Auffassung zu, dass durch den Wegfall des Bewertungsabschlags von 35 v. H. ein verkappter Progressionsvorbehalt wirksam werden kann, weil zugleich mitvererbtes Privatvermögen in eine höhere Steuerbelastung gebracht wird?

Durch eine verbreiterte Steuerbemessungsgrundlage kann sich bei unverändertem Steuertarif ein Progressionseffekt und damit ein höherer Steuersatz ergeben, der dann für die gesamte Steuerbemessungsgrundlage gilt.

66. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass wegen der Fortführungsklausel bereits im Vorfeld von Unternehmensübertragungen Arbeitsplätze in größerem Umfang abgebaut werden?

Siehe Antwort zu Frage 64.

67. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die komplizierte Ausgestaltung des von ihr geplanten Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge, z. B. durch die Unterscheidung zwischen begünstigtem ("produktivem") und nicht begünstigtem Vermögen, neue Möglichkeiten zur legalen Steuerausweichung ("Steuerschlupflöcher") geschaffen werden?

Nein

68. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, nach der der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge eine so massive Verkomplizierung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts mit sich bringe, dass dieses Gesetzesvorhaben verfassungsrechtlich bedenklich sei?

Nein

69. Welche Position nimmt die Bundesregierung zu der Überlegung ein, die Gesetzgebungskompetenz bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die einzelnen Bundesländer zu übertragen?

Die Frage der Steuerautonomie der Länder bei den Steuern, für die ihnen die Ertragshoheit zusteht, gehört thematisch in den Kontext der Föderalismusreformkommission II. Es ist Sache der Länder, entsprechende Ansätze in diesem Rahmen zur Diskussion zu stellen.

